

vorläufige Festnahme auf der Grundlage des § 125 (2) StPO beim Eintreffen des Bürgers auf dem Territorium der DDR nicht möglich ist. Damit verbietet sich ein Transport mit einem Gefangenentransportfahrzeug der Linie XIV und die Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalt.

Die einleitend genannten Forderungen der Anlaßdokumentation gelten grundsätzlich auch für die bei bestimmten Ausgangslagen zu fertigenden Vermerke entsprechend der Anlage 1 der Orientierung der Hauptabteilung IX vom 1. Dezember 1984, da sie spezifische Formen der eigenen Feststellungen der Untersuchungsorgane des MfS und damit Anlässe gemäß § 92 Ziff. 1 StPO sind. Typische Ausgangslagen für die Verwendung eines solchen Vermerks sind beispielsweise dann gegeben,

wenn durch aktuelle politisch-operative Lagebedingungen im Verantwortungsbereich einer operativen Dienst Einheit des MfS die sofortige Klärung der den Gegenstand der operativen Bearbeitung bildenden inoffiziellen Verdachtshinweise notwendig ist;

wenn die Möglichkeiten weiterer operativer Beweisführungsmaßnahmen erschöpft sind, jed'och die Klärung der operativ bedeutsamen Anhaltspunkte erfolgen muß;

wenn nur durch das sofortige Tätigwerden der Untersuchungsorgane des MfS unmittelbare schädliche Auswirkungen abgewandt werden können.

Resultierend aus der Wesensbestimmung eigener Feststellungen der Untersuchungsorgane als Anlässe zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und bisherigen praktischen Erfahrungen in der Arbeit mit derartigen Vermerken sollten

1. grundsätzlich der im Rahmen der Bearbeitung eines konkreten operativen Materials durch inoffizielle ¹

¹ Bei ca. 3 % der erfaßten und ausgewerteten strafprozessualen Prüfungsstadien wurde ein solcher Vermerk verwendet.